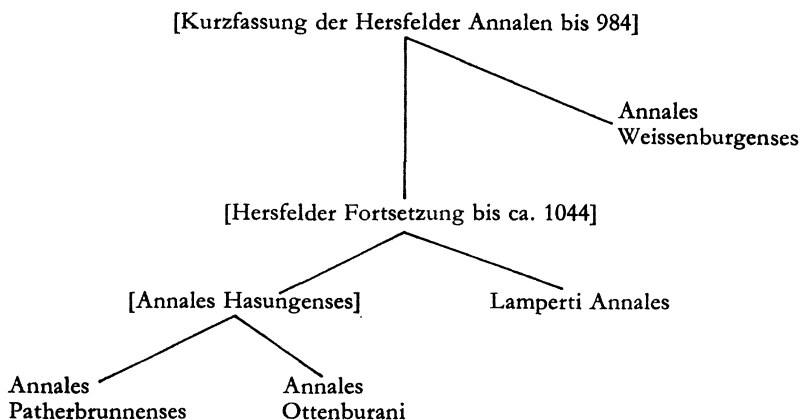




Hieraus ergeben sich hinlängliche Indizien für den Einfluß der verlorenen „alten Annalen“ von Hersfeld, die Lampert bei der Kompilation seiner Annalen bis ca. 1044 benutzt haben soll, auf die Annales Ottenburani. Von den Eintragungen für die Zeitspanne von 832 bis 1044 in den Annales Ottenburani hat nur ein Fünftel keine Entsprechung in Lamperts Annalen¹⁰⁾. Der bedeutendste Unterschied zwischen den beiden Annalen besteht darin, daß der Ottobeurener Kompilator kein Interesse an dem Ortsnamen Hersfeld hat, der andererseits in Lamperts Berichten dieser Jahre sehr häufig auftritt. Die Parallelen zwischen den Ottobeurener Annalen und Lamperts Werk reichen aber nicht nur bis zum Jahre 1044. Die stemmatisch dargestellte herkömmliche Ansicht über die Hersfelder Annalistik muß modifiziert werden angesichts der Tatsache, daß die Ottobeurener Annalen auch nach 1044 mit einer Ausnahme deutliche Ähnlichkeiten mit Lamperts Annalen aufweisen. Obwohl sich auf den ersten Blick keine Entsprechungen zwischen den knappen Eintragungen der „Annales Ottenburani“ und dem weitschweifigen Erzählstil Lamperts feststellen lassen, so ergibt eine nähere Untersuchung doch, daß der Ottobeurener Kompilator entweder versuchte, Lamperts Bericht zusammenzufassen oder, wenn ihm das nicht gelang, ein signifikantes Detail herauszugreifen¹¹⁾. Einige Beispiele mögen diesen Sachverhalt verdeutlichen.

¹⁰⁾ Die Annales Ottenburani bilden die Ausnahme: a. 848, 878—80, 886, 915, 919, 936, 955, 967, 983, 986—7, 995—8, 1002, 1004, 1014, 1035—6, 1039—40. Holder-Egger, Lamperti Opera S. XXXVIII Anm. 4, kommentiert Annales Ottenburani a. 1042: *Rex Ungariam intrat usque ad Dravum fluvium* (S. 6.12—3), wo der Annalist, oder vielleicht der Kompilator des Hasunger Originals eine in Lampert befindliche Stelle falsch abschreibt: *usque ad fluvium Raban* (S. 58.2). Vgl. E. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. Bd. 1 (1874) S. 163 Anm. 3.

¹¹⁾ Die hauptsächlichen Ausnahmen von dieser Verallgemeinerung sind die Eintragungen *de ratione temporum*, die der Ottobeurener Kompilator einem unbekannten chronologischen Werk entnommen zu haben scheint: *MLXIV. Initium magni cicli* (erscheint nur im Ottobeurener Codex); *MLXXXIII... Hoc tempore Antiphas rex clarus habetur* (S. 6.45, 7.12). Vgl. Mariani Scotti Chronicon a. 1064, 1073, MGH SS 5, S. 558, 560.